

Verordnung über die Versicherungsleistungen für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen ¹⁾

²⁾Gestützt auf Art. 51 des Schulgesetzes ³⁾

von der Regierung erlassen am 20. Mai 1975

Art. 1 ⁴⁾

Die Schulkinder sind gegen Unfälle in der Schule, bei Schulanlässen und auf dem Schulweg für folgende Mindestleistungen zu versichern:

Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler

Todesfall Fr. 10 000.–;

Invalidität Fr. 150 000.–, 350% kumulativ.

Art. 2 ⁵⁾

Art. 3 ⁶⁾

¹ Die Garantiesumme für Personen- und Sachschäden zusammen hat mindestens 5 000 000 Franken je Schadenereignis zu betragen.

Haftpflichtversicherung der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler

² Sofern die Gemeinde ihre eigene Verantwortlichkeit nicht auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt hat, sind Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, mit zu versichern.

Art. 4 ⁷⁾

Art. 5 ⁸⁾

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 15. Mai 2001

²⁾ Fassung gemäss RB vom 15. Mai 2001

³⁾ BR 421.000

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 15. Mai 2001

⁵⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 15. Mai 2001

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 15. Mai 2001

⁷⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2413

⁸⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2413

Inkrafttreten	Art. 6 ¹⁾ Diese Verordnung tritt auf Anfang des Schuljahres 1975/76 in Kraft und ersetzt diejenige vom 29. Januar 1962. ²⁾
---------------	--

¹⁾ Die Revision vom 16. März 1981 ist auf das Schuljahr 1980/81 in Kraft getreten

²⁾ AGS 1962, 16